

## Förderrichtlinie des Kärntner Gesundheitsförderungsfonds

Beschlossen von der Landes-Zielsteuerungskommission am 30.10.2017

Adaptiert von der Landes-Zielsteuerungskommission am 02.12.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>EINREICHUNG DER PROJEKTANTRÄGE</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>DAUER, HÖHE UND AUSSCHLIEßUNGGRÜNDE DER PROJEKTFÖRDERUNG</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>PROJEKTMANAGEMENTPLAN</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>MAßNAHMENPLAN</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>FINANZIERUNGSPLAN</b>	<b>8</b>
<b>6.1</b>	<b>Eigenleistung des Antragsstellers</b>	<b>9</b>
<b>6.2</b>	<b>Einholung von Angeboten</b>	<b>9</b>
<b>6.3</b>	<b>Personalaufwendungen</b>	<b>9</b>
<b>6.4</b>	<b>Sachaufwendungen</b>	<b>10</b>
<b>6.4.1</b>	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	10
<b>6.4.2</b>	Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	10
<b>6.4.3</b>	Reiseaufwendungen	11
<b>6.4.4</b>	Mieten	11
<b>6.4.5</b>	Anschaffungen und Investitionen	11
<b>6.4.6</b>	Evaluation	12
<b>7.</b>	<b>AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG</b>	<b>12</b>
<b>8.</b>	<b>NACHWEIS DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG DER FÖRDERMITTEL</b>	<b>13</b>
<b>8.1</b>	<b>Vorlage der Unterlagen</b>	<b>13</b>
<b>8.2</b>	<b>Rechnungs- und Honorarnotenmerkmale</b>	<b>13</b>
<b>8.3</b>	<b>Rückforderung der Fördermittel</b>	<b>14</b>
<b>8.4</b>	<b>Nicht förderbare Kosten</b>	<b>15</b>
<b>8.5</b>	<b>Fördermissbrauch</b>	<b>15</b>
<b>8.6</b>	<b>Gerichtsstand</b>	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>QUALITÄTSKRITERIEN</b>	<b>16</b>
<b>10.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>

## 1. Einleitung

Die Zuerkennung von Mitteln aus dem Gesundheitsförderungsfonds erfolgt durch die Landes-Zielsteuerungskommission, wobei auf die Vorgaben der Landesgesundheitsförderungsstrategie Kärnten Bedacht zu nehmen ist. Weiters werden aktuelle Entwicklungen im Gesundheitswesen ebenso berücksichtigt, wie regionale Besonderheiten, aktuelle Bedarfslagen und eventuelle Versorgungslücken.

Die eingereichten Projekte müssen den Gesundheitszielen-Österreich, den Gesundheitszielen für Kärnten, den darauf basierenden strategischen Zielen für Kärnten sowie der Landesgesundheitsförderungsstrategie Kärnten entsprechen. Die Gesundheitsziele-Österreich und die Gesundheitsziele für Kärnten sind die Grundlage der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Gesundheitsförderungsstrategie. Der Gesamtrahmen für die inhaltlichen Schwerpunkte definiert alle Interventionsfelder, in denen Gesundheitsförderung bis 2022 in Österreich umgesetzt werden soll und für die die Mittel des „Gesundheitsförderungsfonds“ wirkungsorientiert verwendet werden müssen. Innerhalb dieses Gesamtrahmens werden priorisierte Schwerpunkte festgelegt.

Für die leichte Lesbarkeit wurde in dieser Förderrichtlinie des Kärntner Gesundheitsförderungsfonds auf eine Genderung verzichtet.

## 1. Förderungsvoraussetzungen

Die Mittel aus dem Gesundheitsförderungsfonds werden im Rahmen der Landesgesundheitsförderungsstrategie Kärnten vergeben. Die Beschlussfassung erfolgt in der Landeszielsteuerungskommission. Die Projekte müssen im Bundesland Kärnten umgesetzt werden.

Die Bearbeitung eines eingereichten Projektes ist prinzipiell nur bei vollständig übermittelten und ausgefüllten Unterlagen möglich. Ein eingereichtes Projekt muss dieser Richtlinie, den Gesundheitszielen für Kärnten sowie den Bestimmungen der jeweils geltenden Landesgesundheitsförderungsstrategie Kärnten entsprechen und wird anhand dieser beurteilt.

Als Antragsteller sind ausgeschlossen:

- (1) Natürliche Personen
- (2) Körperschaften und Personengesellschaften über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren (Ausgleich, Konkurs, Vorverfahren) eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde
- (3) Körperschaften und Personengesellschaften die kürzer als zwei Jahre existieren
- (4) Rechtsträger mit Sitz außerhalb der EU

## 2. Einreichung der Projektanträge

Anträge auf Gewährung von Geldern aus dem Gesundheitsförderungsfonds sind bei der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds einzubringen. Anträge die bis zu 2 Monate vor der nächsten Sitzung der Landeszielsteuerungskommission eingereicht werden, können noch in diese eingebracht werden, begründete Ausnahmen sind möglich.

Die Bearbeitung der Projekte erfolgt nach Einlangen beim Kärntner Gesundheitsfonds.

Dem Projektantrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- (1) vollständig ausgefülltes Antragsformular (Vorlage)
- (2) Beschreibung des Projekts (Langversion) inkl. Nachhaltigkeitskonzept
- (3) Verbindlicher vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan über die gesamte Projektlaufzeit.  
Im Finanzierungsplan sind alle Positionen einzeln (auch bei Eigenleistungen) auszuweisen und zu erläutern. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss so gestaltet sein, dass er auch zu Überprüfung der Mittelverwendung herangezogen werden kann.

- (4) Maßnahmenplan (Vorlage)
- (5) Projektmanagementplan: Dem Antragsformular muss ein vollständiger Projektmanagementplan beigelegt werden. Der Projektmanagementplan muss nach State of the Art zumindest einen Zeitplan, Meilensteine, Arbeitspakete und Projektrollen beinhalten. Ziele und Messgrößen sind entweder in der Projektbeschreibung oder im Projektmanagementplan darzulegen.
- (6) Der Projektbeginn und das Projektende sind genau festzulegen. Achtung: Nicht allein die Beantragung einer zeitlich begrenzten Förderung definiert Projektanfang und –ende.
- (7) Evaluationskonzept: Es besteht eine Evaluationspflicht. Bei Projekten bis € 100.000,- kann die Evaluation sowohl intern als auch extern durchgeführt werden. Bei Projekten mit einer Fördersumme über € 100.000,- ist eine externe Evaluation verpflichtend durchzuführen. Max. 70% der tatsächlichen externen Evaluationskosten, jedoch max. € 10.000,- können im Rahmen einer Förderung durch den Kärntner Gesundheitsfonds beantragt werden.
- (8) Unterschrift der Projektpartner (Letter of Intent, LOI): Alle Projektpartner quittieren mit rechtsgültiger Unterschrift, dass sie den Antrag vollinhaltlich und hinsichtlich der pekuniären Auswirkungen auf die eigene Institution während und nach dem Projekt kennen.
  - Da der Kärntner Gesundheitsfonds Förderungen u.a. nach dem „Grundsatz einer gesundheitsförderlichen Gesamtpolitik“ vergibt, ist jedem Antrag zu mindestens die rechtsgültige Unterschrift einer Institution (Letter of Intent, LOI) (z.B. Betreiber von Pflegeeinrichtungen, Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung, Mobilitätsanbieter, Interessensvertretungen, Gemeinde, etc.) in diesem Sinne beizulegen.
  - Weitere Unterschriften können nachgereicht werden. Dies ist in den Meilensteinen im Projektmanagementplan bereits im Antrag darzulegen.

Die eingebrachten Anträge werden von der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds geprüft. Wird ein Projekt als förderbar eingestuft, stellen entweder die SV-Kurie, die Landes-Kurie oder beide Kurien gemeinsam einen Antrag an die Landes-Zielsteuerungskommission. Wird ein Projekt als nicht förderbar eingestuft, ist dies zu begründen und die Landes- Zielsteuerungskommission davon in Kenntnis zu setzen.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### 3. Dauer, Höhe und Ausschließungsgründe der Projektförderung

- (1) Bei praxisorientierten Projekten bzw. Maßnahmen werden Förderanträge an den Kärntner Gesundheitsfonds ab € 10.000,- Gesamtkosten zur Begutachtung angenommen.
- (2) Die Fördervergabe ist zeitlich mit 36 Monaten (drei Jahren) begrenzt und die Projektdauer muss mindestens über 12 Monate erfolgen (Projektdauer max. bis zum Ende der jeweiligen geltenden Gesundheitsförderungsperiode). Förderungen können nur vergeben werden, wenn die finanziellen Mittel für die gesamte Projektdauer gesichert sind. Der Projektbeginn und das Projektende sind klar zu definieren und im Antragsformular festzulegen. Eine erneute Einreichung eines bereits abgeschlossenen und durch den Kärntner Gesundheitsfonds geförderten Projektes ist nicht zulässig.
- (3) Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Förderung von Projektausgaben ist das Datum des genehmigten Antrages durch die Landes-Zielsteuerungskommission. Ausnahmen sind zu begründen.
- (4) Förderbare Projektleistungen, die bis zu dem im Antrag verankerten Projektende erbracht wurden, sind auch dann förderbar, wenn die Bezahlung dieser Leistungen innerhalb von zwei Monaten nach Projektende erfolgt. Voraussetzung dafür ist, dass die Rechnung mit einem Leistungszeitraum innerhalb der Projektlaufzeit versehen wurde, ansonsten wird das Rechnungsdatum als Leistungsdatum herangezogen.
- (5) Höhere Ausgaben des Projektes aufgrund von etwaigen abgabenrechtlichen oder anderen möglichen Gründen (z.B. Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung) führen nach der Genehmigung der Fördersumme zu keiner Erhöhung des max. Förderbetrages. Höhere Ausgaben sowie der Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung haben somit keinen Einfluss auf die bereits genehmigte max. Fördersumme.
- (6) Der max. Förderbetrag kommt nur dann zur Auszahlung, wenn zu den im Projektantrag und Finanzierungsplan eingestuften Budgetpositionen Ausgaben in der Höhe des max. Förderbetrages in Form von Originalrechnungen nachgewiesen werden können (siehe Kapitel „widmungsgemäße Verwendung“).
- (7) Erhebliche Projektänderungen (z.B. Gesamtfördersumme, Projektlaufzeit, Inhaltliche Konzeptveränderungen, Projektüberschreitende Änderungen) und Verschiebungen im Projektzeitplan und Finanzierungsplan sind vorab schriftlich mittels eines Änderungsantrages beim Kärntner Gesundheitsfonds zu beantragen und von der Landes-Zielsteuerungskommission zu beschließen.

- (8) Wird eine förderbare Budgetposition überschritten und eine andere Budgetposition unterschritten, können Umschichtungen vorgenommen werden, sofern diese nicht zu einer Erhöhung der gesamten Fördersumme führen. Nicht im Vorhinein angezeigte und genehmigte Änderungen durch den Kärntner Gesundheitsfonds können nicht gefördert werden. Für sämtliche Projektänderungen, die nicht vorab dem Kärntner Gesundheitsfonds schriftlich übermittelt werden, trägt letztlich der Fördernehmer das Risiko. Der Kärntner Gesundheitsfonds begutachtet die geringfügigen Projektänderungen und bringt diese der Landes-Zielsteuerungskommission zur Kenntnis.
- (9) Bei geförderten Maßnahmen durch den Kärntner Gesundheitsfonds sollten möglichst keine Teilnehmerbeiträge eingehoben werden. Teilnehmerbeiträge dürfen max. kostendeckend sein. Etwaige Einnahmen sind dem Kärntner Gesundheitsfonds bei der widmungsgemäßen Verwendung eindeutig darzulegen.
- (10) Eine Finanzierung von projektbezogenen Leistungen die in der Vergangenheit von Antragstellern selbst finanziert bzw. als Eigenleistung ohne Förderung erbracht wurden, ist nicht vorgesehen.

#### **4. Projektmanagementplan**

Dem Antragsformular muss ein vollständiger Projektmanagementplan beigelegt werden. Der Projektmanagementplan muss nach State of the Art zumindest einen Zeitplan, Meilensteine, Arbeitspakete und Projektrollen beinhalten. Ziele und Messgrößen sind entweder in der Projektbeschreibung oder im Projektmanagementplan darzulegen.

#### **5. Maßnahmenplan**

Dem Antragsformular muss ein Maßnahmenplan (Vorlage) beigelegt werden, in dem alle geplanten Maßnahmen vollständig eingetragen werden. Der Maßnahmenplan ist in Bezug zu den Projektzielen und zur potenziellen strukturellen und finanziellen Verankerung der Maßnahmen des Projektes nach der Förderungsperiode darzustellen.

Anhand des Maßnahmenplanes erfolgt ebenfalls die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung. Werden Maßnahmen bei der Rechnungsprüfung vorgelegt, die nicht im Maßnahmenplan enthalten sind, so können diese nicht berücksichtigt werden.

Es wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

- (1) Verhaltensorientierte Maßnahmen (beziehen sich im Wesentlichen auf Individuen und die Beeinflussung in ihrem Gesundheitsverhalten, z.B. Kurse, Vorträge)
- (2) Verhältnisorientierte Maßnahmen (beziehen sich auf die gesundheitsförderlichen Strukturen und Rahmenbedingungen, z.B. Etablierung einer Gemeinschaftsverpflegung in Einrichtungen, Ausschilderung der Fußwege für Mobilität im Alltag)
- (3) Maßnahmen für Nachhaltigkeit (beziehen sich auf Aktivitäten für eine strategische und hinsichtlich der Ressourcen abgesicherte nachhaltige Verankerung des Projekts oder einzelner Maßnahmen aus dem Projekt, z.B. Aktive Einbindung von Entscheidungsträgern aus den Settings hinsichtlich der Klärung von Strukturen/Ressourcen für die nachhaltige Verankerung der Projektstätigkeit nach der Förderung, Vernetzung der Entscheidungsträger aus dem Gesundheitsförderungsbereich mit den Entscheidungsträgern der Projektpartner)

Achtung: Von der beantragten Fördersumme dürfen max. 75% auf Maßnahmen entfallen, davon dürfen anteilig max. 33% in den Bereich verhaltensorientierte Maßnahmen fallen.

## 6. Finanzierungsplan

Dem Förderantrag ist ein vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan, der auch zu einer Überprüfung der Mittelverwendung herangezogen wird, beizulegen. Beim Finanzierungsplan ist der Anteil an nicht förderbaren Eigenleistungen (allgemeine administrative Leistungen, Leistungen im Regelbetrieb, die auf Basis gesetzlicher Grundlagen oder auf Grundlage des jeweiligen Vereins- oder Firmenzwecks erbracht werden) aller Projektpartner darzulegen.

Beim Budget- und Finanzierungsplan müssen folgende Kriterien vom Antragssteller eingehalten werden:

- (1) Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben
- (2) Vorliegen einer nachvollziehbaren und realistischen Budgetierung der Ausgaben (z.B. Kalkulationsgrundlage, Angebote etc.)
- (3) Angemessener Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen.



## **6.1 Eigenleistung des Antragstellers**

Es wird davon ausgegangen, dass indirekt projektzuordenbare Kosten in Form von Mitnutzung von Räumen und Infrastruktur, Zugreifen auf personelle Ressourcen bspw. in der Leitung, im Sekretariat oder bei der Reinigung sowie das Einbringen von Sachleistungen bspw. in Form von Bürobedarf, als Eigenleistung der Projektträgerschaft eingebracht werden.

Leistungen, die in Form einer Eigenleistung erbracht und abgerechnet werden, müssen bereits bei der Antragsstellung eindeutig als solche im Finanzierungsplan bzw. im Antragsformular ausgewiesen werden. Eine Förderung der Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt im Projektverlauf ist nicht möglich.

## **6.2 Einholung von Angeboten**

Bei Leistungsvergabe (z. B. externe Honorare, Sachaufwendungen, etc.) durch den Projektträger ab einer Auftragssumme über € 2.000,- (Nettosumme) müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden, welche bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Kärntner Gesundheitsfonds vorzulegen sind. Werden die vergleichbaren Angebote inkl. Begründung für die getroffene Entscheidung nicht bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung vorgelegt, so wird die vorgelegte Rechnung nicht gefördert. Etwaige vergaberechtliche Bestimmungen sind von den jeweiligen Projektträgern einzuhalten. Es ist auf die Inanspruchnahme von Rabatten/Skonti etc. zu achten.

## **6.3 Personalaufwendungen**

Die Personalaufwendungen sind sowohl im Umfang (möglichst in Vollzeitäquivalenten) als auch mit der Höhe des Stundensatzes anzugeben. Im Falle von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sind die Lohnnebenkosten gesondert auszuweisen.

Bei den Personalaufwendungen ist dem Kärntner Gesundheitsfonds eine Gehaltseinstufung (Dienstordnungen, Kollektivverträge, udgl.) vorzulegen. Personalkosten sind nach Möglichkeit als Eigenmittel in das Projekt einzubringen.

Personalaufwendungen werden in folgendem Umfang gefördert:

- (1) Personal-Overheadkosten (z.B. Projektleitung, Projektassistenz, Projektkoordination, Verwaltungskosten für das Personal, etc.) werden nicht gefördert.
- (1) Personalkosten sind ausschließlich im Rahmen der Maßnahmenumsetzung förderbar.

- (2) Von den Personalkosten werden max. 80% von der Fördersumme gefördert, die restlichen 20% sind über Eigenleistung oder allenfalls andere Finanzierungs Kooperationen einzubringen.

## **6.4 Sachaufwendungen**

Sachaufwendungen (z.B. Druckkosten, externe Mieten, Fachliteratur) sind dann förderbar, wenn sie eindeutig projektbezogen und notwendig sind.

### **6.4.1 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung**

Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren in unterschiedlichen Settings (nicht beim Antragsteller selbst) kann im Sinne des Kapazitätsaufbaus und einer gesundheitsförderlichen Gesamtpolitik gefördert werden. Anteilig von der beantragten Fördersumme können max. 33% für Fort- und Weiterbildung akzeptiert werden. Ausbildungen werden nicht gefördert.

### **6.4.2 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Budgetposition der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Folder, Plakate, Projekt-Homepage, Give Aways) ist nur mit dem unbedingt notwendigen Ausmaß zu versehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Logo des Kärntner Gesundheitsfonds eindeutig sichtbar und in angemessener Größe auf publizierten Druckwerken und Give Aways platziert ist. Eine Platzierung des Logos „Finanziert durch den Kärntner Gesundheitsfonds“ ist ab dem Zeitpunkt der Projektgenehmigung vorzunehmen. Des Weiteren hat die Antragstellerin/der Antragsteller bei Zeitungsartikeln, Veranstaltungen etc. die Bevölkerung auf die Förderung durch den Kärntner Gesundheitsfonds aufmerksam zu machen. Vor Druck von Publikationen, Drucksorten und Öffentlichkeitsartikeln (z.B. Give Aways), auf denen das Logo des

Kärntner Gesundheitsfonds angebracht ist, ist dem Kärntner Gesundheitsfonds ein Konzept zur Freigabe zu übermitteln, andernfalls können diese Kosten nicht gefördert werden. Wenn Förderungen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit beantragt werden, ist der Nutzen für die Projektziele durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im Projektantrag darzulegen.

Anteilig von der beantragten Fördersumme werden max. 25% für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit akzeptiert.

Etwaige gesetzliche Meldepflichten im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen an Medien (Medientransparenzgesetz) sind vom Projektträger selbst durchzuführen.

### **6.4.3 Reiseaufwendungen**

Bei den Reisespesen werden ausschließlich die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (in der 2. Klasse) herangezogen und gefördert. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. sehr entlegene Orte) kann Kilometergeld genehmigt werden. Die Reisespesen müssen projektbezogen sein und die Kalkulationsangaben nachvollziehbar dargestellt werden. Reisespesen werden je nach den gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Vorgaben der unterstützenden Kurie gefördert.

Nächtigungsspesen und Diäten sind anhand der erforderlichen Belegunterlagen (z.B. Hotelrechnungen) dem Kärntner Gesundheitsfonds bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nachzuweisen. Der max. förderbare Betrag pro Übernachtung inkl. Frühstück beträgt € 97,50.-- (Hotelrechnung). Eventuelle Konsumationen, die auf das Hotelzimmer gebucht werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Bei der Vorlage der widmungsgemäßen Verwendung ist der Verwendungszweck bei Reisekostenabrechnungen anzugeben.

### **6.4.4 Mieten**

Sollte eine Nutzung der eigenen Räumlichkeiten oder von Kooperationspartnern (z.B. Gemeinde, Vereine) nicht möglich sein, so können mit einer gerechtfertigten Begründung Räumlichkeiten angemietet werden. Es wird nur die Miete der Räumlichkeiten und im Einzelfall auch die Reinigung (z.B. von Seminarräumlichkeiten) gefördert.

#### **6.4.5 Anschaffungen und Investitionen**

Nicht gefördert wird grundsätzlich die Anschaffung von Räumlichkeiten oder Gebäuden. Infrastrukturelle Grundausstattung innerhalb des Settings kann im Ausnahmefall und bei entsprechender genauer Begründung im Antrag anteilig in der Höhe von max. 20% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gefördert werden. Wenn unter anderem eine Anschaffung von Gerätschaften und der gleichen günstiger ist als eine laufende Miete während der Projektlaufzeit und wenn sie für die Nachhaltigkeit und den Erfolg des Projektes unabdingbar erscheint, ist eine Anschaffung möglich. Vorab ist eine Genehmigung des Kaufes durch den Kärntner Gesundheitsfonds einzuholen. Wird der Kauf vom Kärntner Gesundheitsfonds genehmigt, so muss die Vergabe sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgen. Anlagegüter, die bereits vor Projektbeginn vorhanden waren, werden nicht gefördert.

#### **6.4.6 Evaluation**

Es besteht eine Evaluationspflicht. Bei Projekten bis € 100.000,- kann die Evaluation sowohl intern als auch extern durchgeführt werden. Bei Projekten mit einer Fördersumme über € 100.000,- ist eine externe Evaluation verpflichtend durchzuführen.

Max. 70% der tatsächlichen externen Evaluationskosten, jedoch max. € 10.000,- können im Rahmen einer Förderung durch den Kärntner Gesundheitsfonds beantragt werden.

### **7. Auszahlung der Förderung**

- (1) Bei der Auszahlung der genehmigten Gesundheitsförderungsmittel nimmt der Kärntner Gesundheitsfonds bedacht auf seine Liquidität.
- (2) Sollte sich während der Projektlaufzeit herausstellen, dass ausgezahlte Fördermittel nicht verbraucht werden, so ist es die Pflicht des Förderwerbers dem Kärntner Gesundheitsfonds über ein mögliches unterbrechen oder verschieben der Auszahlungsraten zu informieren.
- (3) Nicht verwendete oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem Kärntner Gesundheitsfonds vom Antragssteller umgehend zurückzuerstatten und werden vom

Kärntner Gesundheitsfonds für andere aus dem Gesundheitsförderungsfonds förderbare Projekte und Maßnahmen umgewidmet.

## **8. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel**

### **8.1 Vorlage der Unterlagen**

- (1) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Gelder aus dem Gesundheitsförderungsfonds müssen die Antragsteller nach Projektstart, jährlich einen Bericht inklusive dem Kostennachweis mit Originalbelegen (z.B. Honorare, Rechnungen) und den dazugehörigen Überweisungsbelegen der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds vorlegen. Eine Ausnahme wird nur dann gewährt, wenn eine Vorlage der Originalbelege (z.B. durch örtliche Entfernung, EDV-Umstellung) erschwert möglich erscheint. Können keine Originalbelege vorgelegt werden, so kann eine einmalige schriftliche Begründung mit einer Bestätigung beim Kärntner Gesundheitsfonds eingebracht werden, dass diese Belege keiner Doppelförderung unterliegen. Wird eine schriftliche Begründung nicht beigelegt, so werden die Rechnungskopien nicht anerkannt. Rechnungsbelege müssen nach den Rechnungsnummern geordnet übermittelt werden. Die Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds kann jederzeit Originalbelege betreffend das Projekt bzw. der Maßnahmen im Rahmen des Projektes anfordern und es ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds jederzeit möglich Einsicht in Unterlagen zu nehmen.
- (2) Eine Auflistung der vorgelegten Rechnungen (z.B. Leistungsbereich, Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Kosten, Rechnungsaussteller) ist den Originalbelegen als Ausdruck beizulegen und als Datei per Email zu übermitteln.
- (3) Nach der Rechnungsprüfung werden die Originalbelege der Fördernehmerin/dem Fördernehmer retourniert.

### **8.2 Rechnungs- und Honorarnotenmerkmale**

Honorarnoten und Rechnungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen (siehe § 11 UStG).

Weiters müssen Rechnungen namentlich an den Fördernehmer ausgestellt sein. Die Textierung des Projekttitels sowie eine genaue Beschreibung (keine Pauschalbezeichnung) der erbrachten Leistung (inkl. Stundenanzahl pro Maßnahme) müssen angegeben werden. Rechnungen mit formellen und/oder materiellen Mängeln werden nicht angerechnet.

### **8.3 Rückforderung der Fördermittel**

Nicht verbrauchte Fördermittel sind dem Kärntner Gesundheitsfonds zurückzuerstatten. Sollte ein Projekt bzw. eine Maßnahme vorzeitig beendet werden und trifft an der vorzeitigen Beendigung die Fördernehmerin/dem Fördernehmer keine Schuld, so werden die angefallenen förderbaren Ausgaben unter der Voraussetzung des widmungsgemäßen Nachweises gefördert.

Wird ein Projekt bzw. eine Maßnahme durch Verschulden des Fördernehmers vorzeitig beendet bzw. eingestellt sind sämtliche bis dahin erhaltene Förderzahlungen unverzüglich und zur Gänze verzinst (+5%) dem Kärntner Gesundheitsfonds zurückzuerstatten.

Rückforderungsgründe liegen auch dann vor, wenn:

- (1) Organe oder Beauftragte des Fördergebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- (2) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht wurden,
- (3) eine unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erforderlich wäre, unterlassen wurde,
- (4) erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden,
- (5) über das Vermögen des Fördernehmers vor ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet wurde,
- (6) die Fördermittel zur Gänze oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- (7) das Projekt bzw. die Maßnahme nicht durchgeführt worden ist. Rechnungen die den „nicht förderbaren Kosten“ gemäß Kapitel 8.4 entsprechen, werden bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht berücksichtigt.

#### **8.4 Nicht förderbare Kosten**

Im Folgenden werden zur Orientierung für den Fördernehmer nicht förderbare Kostenpositionen des Kärntner Gesundheitsfonds exemplarisch aufgelistet:

- (1) Kredite
- (2) Bank- und Mahnspesen
- (3) Versicherungen
- (4) Verpflegungskosten
- (5) Interne Druck und Kopierkosten
- (6) Anschaffung von Anlagegütern, die zur infrastrukturellen Grundausstattung der Antragstellerin/des Antragstellers gehören (z.B. Sitzgarnitur, Büromaterialien, EDV etc.)
- (7) Errichtung von Infrastruktur (z.B. Gebäude, Straßen, Plätze etc.)
- (8) Keine Förderung von laufenden Kosten: z.B. Betriebskosten (Strom, EDV, Büromiete, Reinigung etc.), Internet, Telefon, Buchhaltung, Overheadkosten, allgemeines Büromaterial von bestehender Infrastruktur
- (7) Flugtickets
- (8) Geschenke/Präsente für Kooperationspartner, Vereine etc.
- (9) Ausbildungen; Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiter des Antragstellers
- (10) Personal-Overheadkosten
- (11) Spesen/Kosten, die durch andere FördergeberInnen bereits abgedeckt sind
- (12) Medizinische Behandlungsmethoden aller Art sowie (Ausstellung von) Medizinprodukte(n)
- (13) Trinkgelder
- (14) Pauschalierte Gemeinkosten (falls keine Auflistung der einzelnen Tätigkeiten und Stundenanzahl erfolgt)

#### **8.5 Fördermissbrauch**

Sollten im Zuge der widmungsgemäßen Verwendung begründete Hinweise auf einen Fördermissbrauch (z.B. Doppel- oder Mehrfachförderung für dieselben Rechnungen) vorliegen, so wird ausnahmslos Strafanzeige gegen den Projektantragsteller gestellt.

## **8.6 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt zuständig.

## **9. Qualitätskriterien**

Qualitätskriterien sind ein wesentliches Steuerungsinstrument in der Gesundheitsförderung. Im Rahmen der gegenständlichen Förderrichtlinie sind die vollinhaltlichen Qualitätskriterien des Fonds Gesundes Österreich einzuhalten (<https://fgoe.org/qualitaetskriterien>).

## **10. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt mit 02.12.2021 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie verlieren anderslautende Bestimmungen des Kärntner Gesundheitsfonds ihre Gültigkeit.